

ausgefertigt am:

08.07.2003

veröffentlicht in im Amtsblatt der Stadt Reichenbach „Heimatrundschau“ am:

29.08.2003

Inkrafttreten:

30.08.2003

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Vierkirchen vom 08.07.2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat am 7.7.2003 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs.GVB1. S. 55) und § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVB1. S. 54) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht aus den aktiven Abteilungen:
 - der Ortsfeuerwehr Arnsdorf - Hilbersdorf
 - der Ortsfeuerwehr Buchholz - Tetta
 - der Ortsfeuerwehr Melaunemit ihren Alters- und Ehrenabteilungen in jeder Ortsfeuerwehr
 - der Jugendfeuerwehr
 - einem Musikzug „Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Melaune“
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen:
 - „Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen/ Arnsdorf - Hilbersdorf“
 - „Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen/ Buchholz - Tetta“
 - „Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen/ Melaune“.Der Musikzug führt den Namen:
 - „Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Melaune“
- (4) In den Ortsfeuerwehren können auch Frauengruppen gebildet werden.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen hat die Aufgaben:
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden und den daraus entstehenden Gefahren zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.Im übrigen gelten die Festlegungen in § 7 Sächsischen Brandschutzgesetz.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen kann durch den Bürgermeister oder seinem Stellvertreter auch bei der Bewältigung besonderer Notlagen herangezogen werden.

- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen.
- (4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den aktiven Feuerwehrdienst
 - die charakterliche EignungBei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Im übrigen gilt das Sächsische Brandschutzgesetz. Der Bewerber sollte in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein, in der Gemeinde Vierkirchen wohnhaft sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne § 10, Abs. 2 des SächsBrandschG sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Ortswehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln. Der Feuerwehrausschuss hat die Aufnahme zu bestätigen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer oder Ortswehrleiter zu richten. Die Verpflichtung, für mindestens 5 Jahre und länger Dienst in der aktiven Abteilung zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr kann die allgemeine Tauglichkeit und die Atemschutztauglichkeit als Atemschutzgeräteträger durch die Gemeinde eingeholt werden. Eventuell anfallende Kosten dafür trägt die Gemeinde. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung. Der Feuerwehrausschuss hat die Aufnahme zu bestätigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Probezeit von 1 Jahr verpflichtet. Der Feuerwehrausschuss kann im Einzelfall Änderungen festlegen.
- (5) Nach der Probezeit entscheidet die Ortswehrleitung über die weitere Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweilig gültigen Form.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauerhaft unfähig ist;
 - c) ungeeignet für den Feuerwehrdienst gemäß Sächsischem Brandschutzgesetz wird oder
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird;

- e) auf eigenen Wunsch bei besonderer Härte aus beruflichen Gründen oder persönlichen Gründen.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Gemeindeführer oder Ortswehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist auf Antrag aus der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen zu entlassen. Die ruhende Mitgliedschaft und längere Ausfälle im Dienst können bei der Anrechnung der Gesamtzeit des aktiven Feuerwehrdienstes berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft die Ortswehrleitung. Der Feuerwehrausschuss hat die Entscheidung zu bestätigen
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten ausgeschlossen werden.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschuss über Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (5) Nach Beendigung der Feuerwehrmitgliedschaft ist dem Gemeindeführer oder Ortswehrleiter der Dienstausweis und die Dienstbekleidung vollständig und in gereinigtem Zustand zu übergeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vierkirchen

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung haben das Recht:
- den Gemeindeführer
 - den Ortswehrleiter und seinen/ne Stellvertreter
 - die Mitglieder der Wehrleitung der jeweiligen Ortswehrleitung
 - die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 SächsBrandschG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken. Die informelle, organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Gemeinde Vierkirchen.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 SächsBrandschG, sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.
- (4) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die jährlich Mindestausbildungszeiten regeln die Feuerwehrdienstvorschriften
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus / Gerätehaus einzufinden
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst gewissenhaft zu beachten
 - an geforderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen

- die ihnen anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen
 - an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverminderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer oder Ortswehrleiter nach Anhörung der Ortswehrleitung:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Herabsetzung im Dienstgrad beim Bürgermeister beantragen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Vierkirchen“. In den einzelnen Ortsfeuerwehren können Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen können Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigten beigelegt sein. Im übrigen gilt § 3 dieser Satzung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen,
 - aus eigenem Wunsch.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen nach Anhörung durch den Feuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen wählen den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von 2 Jahren. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen vor dem Feuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen

über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

- (8) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen für die Sicherung des Nachwuchses für die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit des Feuerwehrausschusses einbezogen werden.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag der Ortswehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr Angehörige, welche mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst abgeleistet haben, den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten. Bei der Prüfung der aktiven Dienstzeit ist ein strenger Maßstab anzusetzen.
- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden

§ 9

Organe der Feuerwehr Vierkirchen

Die Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Feuerwehrausschuss
- Ortsfeuerwehrversammlung
- die Ortswehrleitung

§ 10

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle Beratungen und Beschlussfassungen vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen im ablaufenden Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung wird der Gemeindeführer gewählt.

Solange die Stelle des Gemeindeführers nicht zur Wahl steht, finden in jeder Ortsfeuerwehr die jährlichen Hauptversammlungen statt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Amtsblatt der Gemeinde Vierkirchen bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen

- (1) Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzender, den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren sowie aus jeweils 2 gewählten aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Ist die Stelle des Gemeindeführers nicht besetzt, wählt der Feuerwehrausschuss einen Ortswehrleiter, welcher den Vorsitz des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen übernimmt.
- (3) Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen hat mindestens 4 mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindeführer mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Feuerwehrausschuss ist beschließendes Organ der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen. Er fasst Beschlüsse:
 - zur Finanzplanung der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen
 - zur Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
 - zur EinsatzplanungEr entscheidet über:
 - Beförderungen und Auszeichnungsvorschlägen
 - der Feuerwehrausschuss bestätigt die Aufnahmen von Bürgern in den Ortsfeuerwehren.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Gemeindeführer kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen oder andere Personen einladen. Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist von allen Ortswehrleitern gegenzuzeichnen.

§ 12

Gemeindewehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen wird durch den Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter geleitet. Er übt die organisatorische Leitung der Feuerwehr aus und ist gegenüber dem Bürgermeister und dem Gemeinderat rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Gemeindewehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen verantwortlich. Der Gemeindewehrleiter organisiert und kontrolliert die Arbeit der Ortswehren in der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen im vorbeugenden Brandschutz und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
- (4) Gewählt werden kann nur als Gemeindewehrleiter, wer der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt oder erwirbt und über die nach den Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Er muss aktives Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen sein.
- (5) Der Gemeindewehrleiter kann bei Feuerwehreinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen oder einer Ortsfeuerwehr in der Gemeinde Vierkirchen die organisatorische Oberleitung übernehmen.
- (6) Der Gemeindewehrleiter wird auf die Dauer von 5 Jahren durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen in der Hauptversammlung gewählt, muss durch den Gemeinderat bestätigt und vom Bürgermeister für die Dauer seiner Amtszeit berufen werden. Dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen. Der Gemeindewehrleiter bestimmt einen der Ortswehrleiter zu seinem ständigen Vertreter.
- (7) Die Leiter der Ortsfeuerwehren sind dem Gemeindewehrleiter rechenschaftspflichtig.
- (8) Weiter Festlegungen für den Gemeindewehrleiter können durch den Bürgermeister getroffen werden.

§ 13

Ortsfeuerwehrversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters sind in jeder Ortsfeuerwehr Ortsfeuerwehrversammlungen mit allen Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden:
 - der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter
 - die Mitglieder der Ortswehrleitung
 - die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.Weiterhin werden in der Ortsfeuerwehrversammlung die Schulungen der Mitglieder der Ortsfeuerwehr durchgeführt.
- (2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der

Gründe gefordert wird. Zeitpunkt der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 14 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung der Ortsfeuerwehr gehören der Ortswehrleiter, bis zu 2 Stellvertreter sowie bis zu 7 gewählte Angehörige der Ortsfeuerwehr. Der Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Die Ortswehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Ortswehr zu koordinieren und den Ortswehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Ortswehrleiter ruft die Beratung der Ortswehrleitung mindestens alle 3 Monate ein. Er hat die Ortswehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ortswehrleitung unter Angabe der Gründe fordert. Die Beratungen der Ortswehrleitung sind nicht öffentlich. Der Ortswehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilungen sowie sonstige Personen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.
- (2) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden in der Ortsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehr durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter sind nach der Wahl vom Gemeinderat zu bestätigen und vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, ist vom Bürgermeister einer der Stellvertreter mit der Leitung der Ortsfeuerwehr zu beauftragen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortswehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach der Anhörung der Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
- (5) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Ortswehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben eigenständig durch. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Sicherung des Ausbildungsstandes der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und diese zu bestätigen,
 - die Gerätewarte zu kontrollieren,

- auf eine ordnungsgemäße, den relevanten Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitszustand der Kameraden betreffen bzw. beeinflussen, dem Gemeindeführer mitzuteilen und wenn erforderlich mit Nachdruck Abänderungen zu fordern.
 - dem Gemeindeführer ist über Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Ortsfeuerwehr zu berichten.
- (6) Der Gemeindeführer kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes gemäß dem SächsBrandschG übertragen.
- (7) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters haben den Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, dabei kann der Ortswehrleiter einzelne Aufgabenbereiche den Stellvertretern zuordnen. In Abwesenheit des Ortswehrleiters vertritt der erste Stellvertreter den Ortswehrleiter mit allen Rechten und Pflichten.
- (8) Die Mitglieder der Ortswehrleitung können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 15 Schirrmeister

- (1) Durch den Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen kann ein Schirrmeister bestellt werden.
- (2) Als Schirrmeister sollte ein aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen eingesetzt werden, welcher den Anforderungen im sächsischen Brandschutzgesetz gerecht wird und die geforderten Aus- und Fortbildungen besitzt.
- (3) Der Schirrmeister der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet und überwacht den Fahrzeugbestand der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen. Der Schirrmeister ist für Bekleidungs- und Fahrzeugappelle verantwortlich. Der Schirrmeister informiert den Gemeindeführer regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsbestandes der Ortsfeuerwehren. Der Schirrmeister wird vom Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen bestellt.
- (4) Bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht kann der Schirrmeister durch den Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen abberufen werden.

§ 16 Unterführer / Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen eingesetzt werden, die über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).
- (2) Die Unterführer werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung **für** die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Ortswehrleitung widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

- (3) Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Ortswehrleiter unverzüglich zu melden.
- (5) Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben die Gerätewarte einen lückenlosen Nachweis zu führen.

§ 17

Schriftführer/ Kassenwart

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr können einen Schriftführer auf die Dauer von 5 Jahren wählen.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Ortswehrleitung und über die Ortsfeuerwehrversammlungen zu führen. Durch den Ortswehrleiter können ihm weitere Aufgaben der Nachweisführung übertragen werden.
- (3) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr können einen Kassenwart wählen

§ 18

Wahlen

- (1) Die nach § 10 Abs. 10 sächsischem Brandschutzgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen durch den Bürgermeister für die Wahl des Gemeindeführers und durch den Gemeindeführer für die Wahl der Ortswehrleitungen bzw. Feuerwehrausschussmitglieder allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen bzw. Ortsfeuerwehr bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen zum Wahlvorschlag können bis drei Tage vor der Wahl bei dem Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen (zur Wahl Gemeindeführer) bzw. Gemeindeführer (zur Wahl der Ortswehrleitungen) schriftlich eingebracht werden. Der abgeschlossene Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen bzw. Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Wahlen sind durch den Bürgermeister oder einem Stellvertreter zu leiten. Die Hauptversammlung (zur Wahl des Gemeindeführers) bzw. die Ortsfeuerwehrversammlung (Wahl der Ortswehrleitung) benennt 2 Feuerwehrangehörige, welche nicht zur Wahl stehen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Ansonsten gilt Absatz 9 dieses Paragraphen.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers, des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben, durchzuführen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl des Gemeindeführers, der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Ortswehrlitung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Es sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (7) Der Gemeindeführer wird durch die Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen geheim gewählt.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers, der jeweiligen Ortswehrlitung und der Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht zustande, dann ist dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen vorzulegen, welche nach Meinung der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr für die zu besetzenden Stellen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann einen Gemeindeführer, die jeweilige Ortswehrlitung und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung ein.
- (10) Die Wahl einer Person in mehrere Funktionen bzw. Ämter ist zu vermeiden.

§ 19

Kennzeichnung / Symbole

- (1) Der Gemeindeführer und die Ortswehrlitung erhalten einen Dienststempel.
- (2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.
- (3) Auf dem Dienststempel, auf den Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen von Fahrzeugen ist das Gemeindefeld zu verwenden.

§ 20

Kreisfeuerwehrverband

Die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen kann mit Ihren Ortsfeuerwehren Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes werden, sofern es mehr als die Hälfte aller Angehörigen der Feuerwehr beschließt. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden gemäß Sächsischen Brandschutz Gesetz durch die Gemeinde getragen.

§ 21

Musikzug der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Vierkirchen hat einen Musikzug.
- (2) Der Musikzug trägt den Namen: „Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Melaune“.
- (3) Die Mitglieder führen eigenständig, entsprechend eines Dienstplanes die Aufgaben im aktiven Dienst des Musikzuges durch.
- (4) Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Blaskapelle in der Freiwilligen Feuerwehr Vierkirchen bezieht sich nur auf die Tätigkeit in der Blaskapelle.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung trat nach ihrer Veröffentlichung am 30.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Vierkirchen vom 26.09.1995 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.